

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	08.12.2005	
Rat	Bürgermeister Roland	15.12.2005	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Realsteuerhebesätze 2006

a) Steuerhebesatz für das Haushaltsjahr 2006

b) Anhebung der Grundsteuerhebesätze A und B

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

§ 25 Abs. 1 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz räumt den Gemeinden das Recht ein, den Hebesatz für die Grundsteuer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen. Diese Festlegung der Hebesätze kann sowohl in der Haushaltssatzung als auch in einer besonderen Steuerhebesatzsatzung erfolgen.

Wie bereits für die Haushaltsjahre 2003 bis 2005 geschehen, soll auch für das Jahr 2006 vor dem Hintergrund, dass auch für das nächste Haushaltsjahr eine Genehmigung des städtischen Haushalts bzw. des Haushaltssicherungskonzeptes nicht zu erwarten ist, aus Gründen der Rechtssicherheit die Festlegung der Realsteuerhebesätze (zusätzlich) in einer Steuerhebesatzsatzung erfolgen.

Eine Veränderung des Steuerhebesatzes für die **Gewerbesteuer** ist ab 01.01.2006 **nicht** beabsichtigt, die Steuerhebesätze bei der **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) und **Grundstücke B** (alle sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke) sollen hingegen ab 2006 um jeweils **20** Prozentpunkte angehoben werden.

Die Grundsteuer A würde danach erstmalig nach 24 Jahren (letzte Anhebung zum 01.01.1982) von bisher 170 v.H. **auf 190 v.H.** und die Grundsteuer B erstmalig seit 8 Jahren (letzte Anhebung zum 01.01.1998) von bisher 440 v. H. auf **460 v.H.** steigen.

Angesichts dieses langen Zeitraums, in dem die Grundsteuerhebesätze unverändert geblieben sind, und im Hinblick darauf, dass im unmittelbaren Vergleich der Nachbargemeinden und der größeren kreisangehörigen Gemeinden zum Teil bereits seit Jahren deutlich höhere Grundsteuerhebesätze festgesetzt sind (vergl. Übersichten der Anlage 1 und 2) wird eine Anhebung der Grundsteuerhebesätze ab 01.01.2006 für vertretbar gehalten.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Anhebung der Grundsteuerhebesätze um jeweils 20 Prozentpunkte trägt dazu bei, die anhaltend defizitäre Haushaltslage zu verbessern (jährliche Mehreinnahme bei der Grundsteuer A von 2.500 € und bei der Grundsteuer B von 350.000 €). Im übrigen gebietet auch der Handlungsrahmen des Innenministers für HSK-Gemeinden Steuerhebesätze, die deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen.

Die sich aus der vorgesehenen Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes B ergebenden **durchschnittlichen Mehrbelastungen** für die Gladbecker Grundstückseigentümer bzw. Mieter sind anhand von beispielhaften Grundstückstypen in der Anlage 3 dargestellt.

Die Mehrbelastungen bei der Grundsteuer A, die im Hinblick auf das jährliche Erhöhungspotential von lediglich 2.000 € allerdings von untergeordneter Bedeutung sind, betragen je nach Größe der land- und forstwirtschaftlichen Flächen zwischen 0,12 € und 66,57 € (Spitzenwert) jährlich.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass den Mehrbelastungen aufgrund der beabsichtigten Anhebung der Realsteuerhebesätze gleichzeitig Entlastungen für die Betroffenen im Gebührenbereich, welche sich aus der Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes von 8 auf 7 % ergeben, entgegenstehen. Im Gesamtergebnis wird die Grundsteuererhöhung mehr als kompensiert durch die gebührenmindernden Effekte infolge des reduzierten Zinssatzes.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 4 beigefügte Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Steuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2006 wird beschlossen.

Anlagen:

- | | |
|--------------|---|
| Anlage 1 + 2 | Vergleich der Grundsteuerhebesätze A und B in den größeren Nachbargemeinden im Kreis Recklinghausen und in den benachbarten Großstädten |
| Anlage 3 | Übersicht über die Mehrbelastungen bei der Grundsteuer B für beispielhafte Grundstückstypen |
| Anlage 4 | Satzung der Stadt Gladbeck über die Festsetzung der Steuersätze für das Haushaltsjahr 2006 |

Der Bürgermeister

(Roland)

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: